

Amt Neuburg

AA/023/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Neuburg

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 07.02.2020 Einreicher: Lange, Angela
---	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
----------------	-----------------------------	-------

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Neuburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Änderung der Hauptsatzung ist notwendig, weil die Bekanntmachung der Amtsausschusssitzungen im Bürgerinformationssystem „Allris“ erfolgt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung Abweichungen zwischen der Hauptsatzung und der Vergabedienstanweisung innerhalb von Wertgrenzen festgestellt. Die neue Regelung in der Hauptsatzung stellt jetzt auch auf die neuen Wertgrenzen im Vergabeerlass zur Direktvergabe von Aufträgen ab.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	1. Änderung Hauptsatzung Amt -Entwurf
---	---------------------------------------

**1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung des Amtes Neuburg
vom ... (Ausfertigungsdatum)**

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Neuburg erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

1. Der § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € netto bis unter 10.000,00 € netto können vom/von der Amtsvorsteher/in allein bzw. durch eine/n von ihm/ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 5.000,00 € netto bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von unter 1.000,00 € netto pro Monat können vom/von der Amtsvorsteher/in allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes abgegeben werden. Es bedarf nicht der Schriftform.

Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von unter 10.000,00 € netto können vom/von der Amtsvorsteher/in allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

2. Der § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschuss werden auf der Internetseite <http://www.amt-neuburg.de> unter dem Link „Allris-Bürgerinfo“ im Sitzungskalender öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.

Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzungen sind dort ebenfalls einzusehen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg, den

Treumann
Amtsvorsteher

Siegel